

# RS Vwgh 1990/6/25 89/15/0158

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
21/03 GesmbH-Recht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;  
BAO §9 Abs1;  
GmbHG §16;  
LAO Wr 1962 §54 Abs1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 128;

## Rechtssatz

Es ist zwischen der (organschaftlichen) Bestellung zum Geschäftsführer und seiner Anstellung zu unterscheiden. Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses bewirkt in der Regel nicht per se die Beendigung der Organstellung und umgekehrt; die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Geschäftsführer wird aber in der Regel gleichzeitig Amtsniederlegung bedeuten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150158.X01

## Im RIS seit

25.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>